



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-007/2020	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Silberborth		22.01.2020
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

Betreff:

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	18.02.2020	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Vorberatung
Ö	25.02.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 23. September 2019 bis zum 05. Dezember 2019 geprüft.

Das RPA erklärte:

- Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von dem Bürgermeister und von der Kämmerin der Gemeinde Zeuthen sowie den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der Vollständigkeitserklärung vom 05. Dezember 2019 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres sind im Rechenschaftsbericht näher erläutert.
- Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 nebst Anlagen entspricht den gesetzlichen und den ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung Zeuthen auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n

keine